

**Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 04.03.2009
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

vom 05.10.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassung

§ 1 Organe

II. Stadtrat

§ 2 Allgemeine Zuständigkeit
§ 3 Zuständigkeit im Übrigen
§ 4 Quorum für Bürgerbegehren

III. Ältestenrat

§ 5 Ältestenrat

IV. Beschließende Ausschüsse

§ 6 Bildung von beschließenden Ausschüssen
§ 7 Aufgaben des Haupt- und Verwaltungsausschusses
§ 8 Aufgabengebiete des Finanzausschusses
§ 9 Aufgabengebiete des Bau- und Verkehrsausschusses
§ 10 Aufgabengebiete des Wirtschafts- und Umweltausschusses
§ 11 Aufgabengebiete des Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschusses

V. Beratende Ausschüsse

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

VI. Oberbürgermeister

§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

VII. Beigeordnete

§ 14 Beigeordnete

**VIII. Gleichstellungs-, Ausländer- und Behindertenbeauftragter,
Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter)**

§ 15 Gleichstellungsbeauftragter
§ 16 Behindertenbeauftragter
§ 17 Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter)

IX. Ortschaftsverfassung

§ 18 Stadtteile mit Ortschaftsverfassung

X. Schlussbestimmungen

§ 19 Begriffliche Gleichstellung
§ 20 Inkrafttreten

I. Verfassung

§ 1 Organe

Organe der Stadt Zwickau sind

1. der Stadtrat
2. der Oberbürgermeister

II. Stadtrat

§ 2 Allgemeine Zuständigkeit

Abs. 1

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm oder einem beschließenden Ausschuss bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Abs. 2

Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für

1. die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter von Ausschüssen des Stadtrates, der Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
4. die Änderung des Gemeindegebietes,
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
8. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
9. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
10. die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
11. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
12. ein Haushaltssicherungskonzept,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer Einrichtungen,
15. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
16. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die

Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

17. den Beitritt zu Zweckverbänden, weiteren Verbänden sowie Vereinen und den Austritt aus diesen,
18. die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Wahl von Vertretern in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden (§ 16 Abs. 4 SächsKomZG).

§ 3 Zuständigkeit im Übrigen

Abs. 1

Der Stadtrat ist im Übrigen insbesondere zuständig für:

A. Personalangelegenheiten

Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 28 Abs. 3 SächsGemO

Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten, insbesondere von Amtsleitern und Leitern sonstiger selbstständiger Organisationseinheiten sowie von Angestellten der Entgeltgruppe 15 bzw. Ernennung, Beförderung und Entlassung von leitenden Bediensteten, insbesondere von Amtsleitern und Leitern sonstiger selbstständiger Organisationseinheiten sowie von Beamten der Besoldungsgruppe A 15 aufwärts, außer in Fällen der korrigierenden Höher- und Rückgruppierung.

B. Finanzangelegenheiten

1. Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere
 - Erwerb und Veräußerungen,
 - Belastungen von Grundstücken mit Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten,
 - sonstige Rechtsgeschäfte, die Nutzung von Grundstücken betreffend, z.B. Vermietung und Verpachtung,sofern der Betrag bzw. die Jahresmiete oder Jahrespacht € 1,5 Mio übersteigt
und sonstige einmalige Rechtsgeschäfte oder solche mit bis zu zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbare Bindung der Stadt, z.B. Geschäftsbesorgungsverträge, sofern der Gesamtwert der Leistung oder das Entgelt € 1,5 Mio übersteigt.
2. Gewährung von Darlehen, sofern der Betrag € 400.000 übersteigt.
3. Kreditaufnahmen, soweit der Betrag € 2,5 Mio übersteigt, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte, sofern der Betrag € 400.000 übersteigt.
4. Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, sofern der Betrag € 50.000 übersteigt.
5. Stundung von Ansprüchen von mehr als € 400.000 über einen Stundungszeitraum von 3 Jahren hinaus.
6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbare Bindung der Stadt, z.B. Geschäftsbesorgungsverträge, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt € 400.000 übersteigt.
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert € 400.000 oder der Wert des Nachgebens € 400.000 übersteigt.

8. Ausführung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes
 - Entscheidung zur Durchführung von Vorhaben (Vorhabensbeschluss), sofern das Vorhaben einen Betrag von € 1,5 Mio übersteigt.
 - Vergabe von Aufträgen (Vergabebeschluss), sofern der Auftrag einen Betrag von € 1,5 Mio übersteigt.
 - Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss), sofern die Schlussrechnung einen Betrag von € 1,5 Mio übersteigt.
9. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als € 400.000 sowie zu Maßnahmen, durch die die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben in dieser Höhe entstehen können.
10. Gewährung von Zuschüssen in Höhe von mehr als € 400.000.
11. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als € 400.000 sowie zu Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entstehen können.

C. Weisungen an städtische Vertreter in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen

1. Weisungen für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wirtschaftlicher Unternehmen oder sonstiger rechtlich selbstständiger privater Einrichtungen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag anderes bestimmt ist, bei:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechenden Grundnormen der Einrichtung,
 - b) Auflösung der Einrichtung,
 - c) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
2. Weisungen für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden bei:
 - a) Änderungen der Verbandssatzung auf Grund der Übertragung neuer Aufgaben oder der Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder die Änderung entsprechender Grundnormen des Zweckverbandes,
 - b) Auflösung des Zweckverbandes.

Abs. 2

D. Sonstige Angelegenheiten

1. Entscheidungen, welche die Stadträte im Rahmen ihrer Tätigkeit betreffen.
2. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind.
3. Benennung von öffentlichen Einrichtungen und Stadtteilen (auch Ortsteilen) sowie der innerhalb dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken.
4. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer städtischer Auszeichnungen, soweit die Verleihung nicht anderweitig geregelt ist.
5. Anstaltsordnungen und privatrechtliche allgemeine Bedingungen für die Benutzung städtischer Einrichtungen.
6. Entscheidung zur Erarbeitung eines Bürgergutachtens.

Abs. 3

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach dieser Satzung vorbehalten sind, sind den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zuzuweisen. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 4

Quorum für Bürgerbegehren

Das Quorum für Bürgerbegehren wird gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 SächsGemO auf 5 vom Hundert der Bürger der Stadt Zwickau und der nach § 16 Abs. 1 S. 2 SächsGemO Wahlberechtigten festgesetzt.

III. Ältestenrat

§ 5

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung des Stadtrates und des Ganges der Beratungen des Stadtrates. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

IV. Beschließende Ausschüsse

§ 6

Bildung von beschließenden Ausschüssen

Abs. 1

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Haupt- und Verwaltungsausschuss
2. der Finanzausschuss
3. der Bau- und Verkehrsausschuss
4. der Wirtschafts- und Umweltausschuss
5. der Kultur-, Sozial, Sport- und Bildungsausschuss

Abs. 2

Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 8 Mitgliedern.

Abs. 3

Beschließende Ausschüsse können Angelegenheiten von besonderer Bedeutung an den Stadtrat abgeben, soweit der Ausschuss noch nicht in der Sache entschieden hat. Dies kann auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses erfolgen.

Abs. 4

Soweit eine Vorberatung erfolgt, können beschließende Ausschüsse erst nach Abschluss der Vorberatung entscheiden. Widersprechen sich die Beschlüsse des vorberatenden und des beschließenden Ausschusses, entscheidet abschließend der Stadtrat. Soweit in derselben Sache mehr als ein beschließender Ausschuss zuständig ist oder soweit Zweifel darüber bestehen, welcher Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 7

Aufgaben des Haupt- und Verwaltungsausschusses

Der Haupt- und Verwaltungsausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltung

2. Personalangelegenheiten, insbesondere
 - a) Vorberatung des Stellenplanes,
 - b) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 28 Abs. 3 SächsGemO
Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 13 und 14 oder vergleichbaren Einkommensgruppen bzw. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst und A 14, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete Sinne von § 3 Abs. 1 A dieser Satzung handelt, außer in Fällen der korrigierenden Höher- oder Rückgruppierung,
 - c) Information vor der nicht nur vorübergehenden Übertragung der Dienstaufgaben eines Amtsleiters und bei sonstigen wichtigen Personalangelegenheiten.
3. Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes
4. Stadtentwicklung und Regionalplanung
5. interkommunale Zusammenarbeit

§ 8 Aufgabengebiete des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Finanzangelegenheiten, insbesondere
 - a) Vorberatung der Haushaltssatzung und der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes,
 - b) Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere
 - Erwerb und Veräußerungen
 - Belastungen von Grundstücken mit Grundpfandrechten, Grunddienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten
 - sonstige Rechtsgeschäfte, die Nutzung von Grundstücken betreffend, z.B. die Vermietung und Verpachtungbei einem Wert bzw. einer Jahresmiete oder Jahrespacht von mehr € 125.000 bis € 1,5 Mio
und Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 1, Buchstabe B, Ziffer 1, vorletzter Halbsatz, im Wert von mehr als € 125.000 bis € 1,5 Mio,
 - c) Gewährung von Darlehen von mehr als € 10.000 bis € 400.000,
 - d) Kreditaufnahmen von mehr als € 125.000 bis € 2,5 Mio, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften aus Verpflichtungen und Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften von mehr als € 10.000 bis € 400.000,
 - e) Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt im Betrag von mehr als € 25.000 bis € 50.000,
 - f) Stundung von Ansprüchen von mehr als € 100.000 bis € 400.000 und bis zu einem Stundungszeitraum von höchstens 3 Jahren,
 - g) Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 1 B. Nr. 6, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als € 50.000 bis € 400.000 beträgt,
 - h) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als € 50.000 bis € 400.000 sowie zu Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können,

- i) Ausführung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes
 - Entscheidung zur Durchführung von Vorhaben von über € 125.000 bis € 1,5 Mio, soweit nicht der Bau- und Verkehrsausschuss zuständig ist (Vorhabensbeschluss),
 - Vergabe von Aufträgen von über € 125.000 bis € 1,5 Mio, soweit nicht der Bau- und Verkehrsausschuss zuständig ist (Vergabebeschluss),
 - Anerkennung der Schlussrechnung von über € 125.000 bis € 1,5 Mio, soweit nicht der Bau- und Verkehrsausschuss zuständig ist (Abrechnungsbeschluss),
 - k) Gewährung von Zuschüssen über € 2.500 bis € 400.000, in Sanierungs- und Erhaltungssatzungsgebieten über € 25.000 bis € 400.000, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse zuständig sind,
 - l) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als € 50.000 bis € 400.000 sowie zu Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können.
2. Angelegenheiten der Sondervermögen der Stadt mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses und Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden Treuhandvermögen.
 3. Gemeindegewirtschaftliche Angelegenheiten.
 4. Angelegenheiten des Abgabenrechtes.
 5. Wahlsachen, Statistiken und Zählungen.
 6. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als € 50.000 bis € 400.000 oder der Wert des Nachgebens mehr als € 50.000 bis 400.000 beträgt.
 7. Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten.
 8. Weisungen für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden bei:
 - a) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen
 - b) Feststellung des Jahresabschlussessoweit nicht gemäß § 3 Abs. 1 C dieser Satzung der Stadtrat zuständig ist.

§ 9

Aufgabengebiete des Bau- und Verkehrsausschusses

Der Bau- und Verkehrsausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

Abs. 1 Bauangelegenheiten

1. Bauwesen, insbesondere
 - a) Hochbauwesen (einschließlich Bauunterhaltung und Instandsetzung von städtischen Gebäuden, Denkmälern und Brunnen),
 - b) Tiefbau- und Straßenausbauangelegenheiten (einschließlich Straßenentwässerung),
 - c) Planungs-, Städtebau- und Vermessungswesen

- (1) In Bebauungsplanverfahren nach §§ 1 – 13a und 172 BauGB für
 - den Entwurf zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Satzung,
 - die Durchführung und das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung,
 - die Begründung und die öffentliche Auslegung,
 - die Beteiligung der betroffenen Eigentümer und der berührten Träger öffentlicher Belange bei der vereinfachten Änderung oder Ergänzung;
 - (2) In Satzungsverfahren nach §§ 34 Abs. 4 und 5 BauGB für den Entwurf der Satzung sowie die Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange;
 - (3) In Grenzregelungsverfahren für den Grenzregelungsbeschluss;
 - (4) In Sanierungsverfahren für
 - den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen,
 - das endgültige Sanierungskonzept für Teile des Sanierungsgebietes,
 - die allgemeine Genehmigung von genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen für das Sanierungsgebiet oder Teilen des Sanierungsgebietes nach § 144 Abs. 3 BauGB;
 - (5) In sonstigen Satzungsverfahren nach § 172 BauGB für den Entwurf zur Aufstellung der Erhaltungssatzung;
 - (6) Für die Vergabe städtebaulicher Leistungen in einem Wert von mehr als € 125.000 in den in Nr. (1) – (2) und (5) genannten Angelegenheiten.
- d) Bauaufsichtswesen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist,
- e) Ausführung von Baumaßnahmen des Vermögenshaushaltes
- Entscheidung zur Durchführung von Bauvorhaben von über € 125.000 bis € 1,5 Mio (Vorhabensbeschluss),
 - Vergabe von Bauleistungen und Baulieferungen von über € 125.000 bis € 1,5 Mio (Vergabebeschluss),
 - Anerkennung der Schlussrechnung von über € 125.000 bis € 1,5 Mio (Abrechnungsbeschluss)
- sowie Vergabe von Aufträgen, insbesondere für Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsaufträge, Gutachten) mit einem Wertumfang von über € 12.500 je Auftrag. Über die Vergabe dieser Aufträge von € 2.500 bis € 12.500 ist der Bau- und Verkehrsausschuss schriftlich zu informieren.
2. Erschließungsangelegenheiten.
 3. Angelegenheiten des Wohnungswesens.
 4. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit bauliche Maßnahmen betroffen sind.
 5. Angelegenheiten des Straßenverkehrs und straßenrechtliche Angelegenheiten.

Abs. 2

Dem Bau- und Verkehrsausschuss sollen 4 beratende Mitglieder angehören. Die Berufung durch den Stadtrat erfolgt gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO.

§ 10 Wirtschafts- und Umweltausschuss

Der Wirtschafts- und Umweltausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

Abs. 1

Wirtschaftsangelegenheiten

1. Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung.
2. Stadtumlandangelegenheiten, Raumordnung sowie Gestaltung der Infrastruktur.
3. Angelegenheiten der Zweckverbände und weiterer Formen der kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere für:
 - den Zweckverband "Technologiepark Zwickau-Stenn-Schönfels"
 - den Zweckverband "Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau-Mülsen"
 - die Gemeinschaftsinitiative "Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau".
4. Messe- und Ausstellungswesen.
5. Beratung und Kontrolle von Ansiedlungskonzepten.
6. Entwicklungskonzepte und Studien für GI- und GE-Flächen.
7. Erarbeitung und Fortschreibung des Leitbildes der Stadt Zwickau.
8. Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO.
9. Umsetzung, Kontrolle und Weiterqualifizierung des Wirtschaftsförderkonzeptes.
10. Angelegenheiten wirtschaftsnaher Organisationen, Verbände und Unternehmen (z.B. BIC, SEZ, IHK u.a.).
11. Beteiligung der Stadt Zwickau an Bauleitplanungen und Vorhaben benachbarter Körperschaften (gemeindenachbarliche Abstimmung).

Abs. 2

Umweltangelegenheiten

1. Umwelt und Naturschutz.
2. Straßenreinigung.
3. Garten- und Landschaftsbau (Vegetationsflächen, Wege-, Platzanlagen).
4. Angelegenheiten des Forst-, Bestattungs- und Friedhofswesens
5. Angelegenheiten der rationellen und umweltschonenden Energieanwendung.
6. In Zusammenhang mit der Wismut-Problematik stehenden Angelegenheiten.
7. Angelegenheiten des ÖPNV, soweit strukturelle und organisatorische Maßnahmen betroffen sind, z.B. Nahverkehrsplan, Verkehrsverbund.
8. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Leitbildes im Hinblick auf die in Punkt 1 - 5 genannten Aufgabengebiete.
9. Gewährung von Zuschüssen in Angelegenheiten von § 10 Ziff. 1 -8 in Höhe von mehr als € 2.500 bis € 400.000.

Abs. 3

Dem Wirtschafts- und Umweltausschuss sollen 4 beratende Mitglieder angehören. Die Berufung durch den Stadtrat erfolgt gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO.

§ 11

Aufgabengebiete des Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschusses

Abs. 1

Der Kultur-, Sozial, Sport- und Bildungsausschuss ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Kulturelle Angelegenheiten.
2. Soziale Angelegenheiten.
3. Schulverwaltungsangelegenheiten.
4. Sport- und Freizeitangelegenheiten.
5. Fremdenverkehr.
6. Stadtarchiv, Heimat- und Brauchtumspflege.
7. Theater, Konzerte und Kunstaussstellungen.
8. Bibliotheken und Museumswesen.
9. Kulturelle Vereinsangelegenheiten.
10. Jugendangelegenheiten, insbesondere Kindertages- und Jugendfreizeitstätten.
11. Gewährung von Zuschüssen in Angelegenheiten von § 11 Ziff. 1 - 10 in Höhe von mehr als € 2.500 bis € 400.000.

Abs. 2

Dem Kultur-, Sozial, Sport- und Bildungsausschuss sollen 4 beratende Mitglieder angehören. Die Berufung durch den Stadtrat erfolgt gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO.

VI. Beratende Ausschüsse

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss als ständiger beratender Ausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Ausschusses ist aus seiner Mitte zu wählen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über:

- den Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung,
- die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz,
- die Übertragung weiterer Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt durch den Stadtrat.

Der Oberbürgermeister informiert entsprechend § 28 Abs. 4 SächsGemO den Rechnungsprüfungsausschuss.

VI. Oberbürgermeister

§ 13

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Abs. 1

Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

Abs. 2

Folgende Aufgaben sind weiterhin zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen:

A. Personalangelegenheiten

1. Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 - 12 oder vergleichbaren Einkommensgruppen bzw. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 - A 13 gehobener Dienst, von Beamten im Vorbereitungsdienst und von Auszubildenden, soweit nicht gemäß § 7 Ziff. 2 b der Haupt- und Verwaltungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 1 A der Stadtrat zuständig ist.
2. Entscheidung über die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern, soweit nicht der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- und Tarifrechts ergeben.
4. Personelle Entscheidung über bis zu 1 Jahr tätige Aushilfsangestellte und sonstige Aushilfskräfte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen.

B. Finanzangelegenheiten

1. Ausführung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, einschließlich Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushaltssatzung, soweit nicht nach dieser Satzung für Einzelentscheidungen der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
2. Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere
 - Erwerb und Veräußerungen,
 - Belastungen von Grundstücken mit Grundpfandrechten, Grunddienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten,
 - sonstige Rechtsgeschäfte, die Nutzung von Grundstücken betreffend, z.B. Vermietung und Verpachtung,bis zum Wert bzw. einer Jahresmiete oder Jahrespacht von € 125.000
und Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 1, Buchstabe B, Ziffer 1, vorletzter Halbsatz, bis zum Wert von € 125.000.
3. Gewährung von Darlehen bis € 10.000.
4. Kreditaufnahmen bis zum Betrag von € 125.000, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von € 10.000.
5. Umschuldung von Krediten.
6. Verwendung der im Haushalt verfügbaren Mittel der Deckungsreserve.
7. Gewährung von Zuschüssen bis € 2.500 in Sanierungs- und Erhaltungssatzungsgebieten im

Rahmen des bestätigten Vermögenshaushaltes bis € 25.000.

8. Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt bis zum Betrag von € 25.000.
9. Stundung von Ansprüchen bis € 100.000 bis zu einem Stundungszeitraum von höchstens 3 Jahren.
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von € 50.000 und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert des Nachgebens bis zu € 50.000.
11. Übernahme von Ausfallhaftungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Wohnungsbauförderung.
12. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 B. Nr. 6 bis zu einem Jahreswert der Leistung oder einem jährlichen Entgelt von € 50.000.
13. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von € 50.000 sowie Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können.
14. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von € 50.000 sowie Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entstehen können.
15. Ausführung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes
 - Entscheidung zur Durchführung von Vorhaben bis zu einem Höchstbetrag von € 125.000 (Vorhabensbeschluss),
 - Vergabe von Aufträgen bis zu einem Höchstbetrag von € 125.000 (Vergabebeschluss),
 - Anerkennung der Schlussrechnung bis zu einem Höchstbetrag von € 125.000 (Abrechnungsbeschluss)sowie die Vergabe von Aufträgen insbesondere für Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsaufträge, Gutachten) mit einem Wertumfang bis € 12.500 je Auftrag.
16. Vergabe städtebaulicher Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von € 125.000.
17. Selbständige Erhebung des Erschließungsbeitrags für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung), § 127 Abs. 3 BauGB.
18. Abschnittsbildung sowie bei Vorliegen der Erschließungseinheit Entscheidung über die Zusammenfassung zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und -abrechnung, § 130 Abs. 2 BauGB.
19. Selbständige Erhebung des Straßenbaubeitrages für Teilanlagen einer Verkehrsanlage (Kostenspaltung).
20. Abschnittsbildung sowie bei Vorliegen der Erschließungseinheit Entscheidung über die Zusammenfassung zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und Abrechnung bei Straßenbaubeiträgen, § 27 Abs. 3 SächsKAG.

C. Sonstige Angelegenheiten

1. Anträge auf Enteignung zu Gunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter.
2. Entscheidung oder Stellungnahme nach den §§ 4, 14 Abs. 2, 15, 19, 31, 36, 37 Abs. 2, 144, 145 BauGB, soweit es sich nicht um einen für die Stadt wichtiges Vorhaben handelt sowie sonstige Stellungnahmen der Stadt an andere Behörden oder Stellen, soweit sie nicht von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind.
3. In Angelegenheiten des Vorkaufsrechts über den Verzicht und den Widerruf des Verzichts auf die Ausübung des Vorkaufsrechts für das Gemeindegebiet oder für sämtliche Grundstücke

einer Gemarkung.

4. Weisungen an städtische Vertreter für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wirtschaftlicher Unternehmen oder sonstiger rechtlich selbständiger privater Einrichtungen sowie für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden bei Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit des Finanzausschusses gemäß § 8 Ziff. 8 dieser Satzung oder nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 3 Abs. 1 C dieser Satzung gegeben ist.

VII. Beigeordnete

§ 14 Beigeordnete

Beigeordnete sind hauptamtlich tätig und vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Beigeordnete sind zuständig im Rahmen des § 13 der Hauptsatzung, soweit die Aufgaben vom Oberbürgermeister übertragen sind. Der Stadtrat der Stadt Zwickau bestellt 2 Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit mit einer Amtszeit von 7 Jahren.

Der Stadtrat legt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters durch die Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest. Die Beigeordneten tragen die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

VIII. Gleichstellungs-, Ausländer- und Behindertenbeauftragter, Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter)

§ 15 Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragter

Abs. 1

Der Stadtrat bestellt einen Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten. Er ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.

Abs. 2

Der Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen der Stadt, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Der Ausländerbeauftragte ist zuständig für die Anliegen ausländischer Bürger im grundsätzlichen und richtungsweisenden Sinn und für die daraus erwachsenden Regeln in der Durchführung durch die Stadtverwaltung.

Abs. 3

Der Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Alle Dienststellen sind verpflichtet, den Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn frühzeitig zu beteiligen, wenn Verwaltungstätigkeit auch die Gleichstellung von Frau und Mann bzw. die Interessen ausländischer Mitbürger berührt.

§ 16 Behindertenbeauftragter

Abs. 1

Der Stadtrat bestellt einen Behindertenbeauftragten. Er ist ehrenamtlich tätig und dem Oberbürgermeister unmittelbar zugeordnet.

Abs. 2

Er hat ein Mitwirkungsrecht bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Behinderten im Zuständigkeitsbereich der Stadt.

Abs. 3

Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Belange der Gleichstellung Behinderter berührt sind. Alle Dienststellen sind verpflichtet, den Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn frühzeitig zu beteiligen, wenn Verwaltungstätigkeit auch die Gleichstellung von Behinderten berührt.

§ 17

Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter)

Abs. 1

Der Stadtrat bestellt einen Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter). Er ist ehrenamtlich tätig und dem Oberbürgermeister unmittelbar zugeordnet.

Abs. 2

Der Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter) ist Kontaktstelle für Bürger, Firmen, Bedienstete der Stadtverwaltung und Stadtratsmitglieder bei allen Fragen der Korruptionsbekämpfung. Insbesondere ist er zuständig für die Einleitung und Koordinierung der Aufklärung von Korruptionsvorwürfen. Weiterhin berät er den Oberbürgermeister und den Antikorruptionskoordinator der Stadtverwaltung.

Abs. 3

Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat er ein uneingeschränktes Informationsrecht unter Einbeziehung des Antikorruptionskoordinators der Stadtverwaltung. Bei konkretem Korruptionsverdacht unterrichtet der Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter) unverzüglich den Antikorruptionskoordinator der Stadtverwaltung.

IX. Ortschaftsverfassung

§ 18

Stadtteile mit Ortschaftsverfassung

Abs. 1

In folgenden Stadtteilen besteht die Ortschaftsverfassung:

- Rottmannsdorf
- Crossen
- Cainsdorf
- Mosel
- Oberrothenbach
- Schlunzig

Abs. 2

Die Anzahl der Ortschaftsräte beträgt in den Stadtteilen Rottmannsdorf, Oberrothenbach und Schlunzig vier und in den Stadtteilen Crossen, Cainsdorf und Mosel sechs.

Abs. 3

Die Aufgaben der Ortschaftsräte regeln sich nach § 67 Abs. 1 SächsGemO.

Abs. 4

Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat Oberrothenbach vor Entscheidungen der Stadt in Sachen Wismutsanierung zu hören und nimmt an Beratungen hierzu durch den Ortsvorsteher teil. Dies betrifft insbesondere den Transport zur Absetzanlage, die Einbringung von Material in die Anlage und die Ausbildung des Deckels.

X. Schlussbestimmungen

§ 19 Begriffliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwandten männlichen Begriffe gelten geschlechtsunabhängig für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 20 Inkrafttreten

...

Neufassung: Inkrafttreten: 01.08.2009 / Pulsschlag Nr.: 5/09 vom 11.03.2009
1. Änderung: Inkrafttreten: 08.10.2009 / Pulsschlag Nr.: 20/09 vom 07.10.2009